

Aarau, Januar 2012

Trampolinspringen in der Schule

Ausgangslage

Das Trampolinspringen ist seit 2000 Olympische Disziplin, seither kommt dieses attraktive Gerät immer häufiger in den Geräteraum von Sportanlagen vor. Kinder sind vom Trampolinspringen fasziniert. Sie möchten die Trampoline, die sie im Geräteraum sehen, ausprobieren. Die runden Gartentrampoline boomen schon seit einigen Jahren. Sie werden in der Freizeit gerne benutzt. Häufig geschieht dies nach der Methode „Versuch und Irrtum“, was die Unfallgefahr um ein Vielfaches erhöht.

Trampolinspringen gehört zu den Risikosportarten, nicht etwa, weil es viele Unfälle gäbe, sondern weil Unfälle beim Trampolinspringen nicht selten gravierende Folgen haben können. Es kommt immer wieder vor, dass Lehrpersonen im BKS nachfragen, welche Anforderungen sie erfüllen müssen um Trampolinspringen in ihren Unterricht einbauen zu können und welche Voraussetzungen sie erfüllen müssen, damit sie dabei nicht fahrlässig handeln. Das Durchführen von Trampolinspringen im Unterricht soll möglich sein, wenn Lehrpersonen über die notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen. Empfohlen wird eine entsprechende Aus- bzw. Weiterbildung.

Lehrplan

Das Trampolinspringen ist im Lehrplan des Kantons Aargau als Sportart nicht aufgeführt. Hingegen lassen sich die drei Bereiche „Fliegen“ „Rotationen vorwärts und rückwärts“ und „Drehen“ hervorragend und sehr attraktiv auf diesem Gerät umsetzen. Auch der Bereich „Springen“ wird geschult.

Ausbildung

Früher: Die meisten diplomierten Sportlehrpersonen mit dem ESK-Diplom 1 und 2 haben im Rahmen ihrer Ausbildung eine Einführung ins Trampolinspringen erhalten. Sie wissen, was gefährlich ist und wie man sichern muss. Sie sind berechtigt, das Trampolinspringen in den Unterricht einzubauen.

Heute: Die Lehrpersonen, die Bewegung und Sport studieren oder die Ausbildung zur Primarlehrperson machen, sind nicht mehr im Trampolinspringen ausgebildet.

Erforderliche Kompetenzen

Lehrpersonen sollten nicht primär über einen Ausweis verfügen, sondern sollten die folgenden Punkte beherrschen:

- Das Trampolin aufstellen können
- Das Trampolin zusätzlich absichern können
- Die 10 Sicherheitsregeln fürs Trampolinspringen kennen und durchsetzen können
www.bfu.ch --- Suchbegriff: „Trampolin“
- Den methodischen Aufbau der „Känguruh-Sprünge (Baby N1 und Teeny N2) kennen und umsetzen können. (vgl. Mobile Praxis Nr. 49, Trampolin Heft 1/09)
- Die gefährlichen „Aspekte“ jedes Sprungs kennen

- Zweckmässige Hallenorganisationen kennen und anwenden können
- Die Betreuung des Trampolinspringens während der ganzen Unterrichtssequenz gewährleisten

Bestehende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten

- Besuch des J+S Moduls "Trampolin ABC" oder "Trampolin in der Schule"
- Die PH FHNW (IWB) plant Kurse, in denen sich Lehrpersonen die geforderten Kompetenzen aneignen können.